Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 20 (1944-1945)

Heft: 20

Rubrik: Die Seiten des Unteroffiziers

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DIE SEITEN DES UNTEROFFIZIERS

MITTEILUNGEN DES ZENTRALVORSTANDES DES SCHWEIZ. UNTEROFFIZIERSVERBANDES

Nr. 10 12. Januar 1945

Worte des Generals

Anläßlich der Beförderung hoher Offiziere und der Uebertragung des Kommandos von Heereseinheiten und größeren Truppenkörpern, die am 28. Dezember 1944 in Form eines feierlichen militärischen Aktes vor dem Denkmal von Les Rangiers erfolgten, umriß der General die Bedeutung des militärischen Führertums mit folgender Ansprache:

«Führen heißt nicht nur, wie ich letztes Jahr sagte, Wissen, Wollen und Glauben. Führen heißt auch Hoffen. Der Führer muß an den Erfolg glauben, den er vorbereitet und erreichen will. Dieser Krieg bietet immer zahlreichere Beispiele von Truppen, die in scheinbar hoffnungsloser Lage eingeschlossen und abgeschnitten sind und trotzdem, wenn sie die Hoffnung nicht verlieren, aber nur unter dieser Bedingung, bis zuletzt ihre Rolle im Rahmen des Ganzen spielen können. Von den Thermopylen bis auf unsere Tage hat man immer vom Wunder des Schlachtfeldes gesprochen. Sind es eigentlich Wunder? Es ist der Wille Gottes, aber außerdem sicher der Wille eines einzelnen Mannes, der Wille des Kommandanten. Der Augenblick kann immer kommen, wo sein Wille entscheidend ist: Dieser Wille hält länger als die eiserne Ration und länger als die letzte Patrone. Er hält durch bis zur Erschöpfung aller Mittel.

Den Feind treffen wir aber nicht nur nach den Regeln der Kunst auf dem Schlachtfeld. Auch anderswo stoßen wir auf ihn in versteckter und getarnter Form bis zuhinterst im Lande, das wir verteidigen. Mit der Fortdauer des Krieges und seinen Wechselfällen tritt auch eine gewisse Müdigkeit auf. In Stunden der Gefahr gesellen sich Defaitismus, Unordnung und Anarchie dazu.

Unsere Armee, die Heereseinheiten und Truppenkörper, die ich soeben Ihrem Können und Willen anvertraute, sind zu wertvoll, um jenen Gefahren ausgesetzt zu werden. Wir müssen sie gegen Gerüchte, gegen heimtückische Umtriebe der Fünften Kolonne beschützen. Um der Gefahr zu begegnen, muß die Truppe genau wissen, was wir sind, tun und wollen. Dies können wir nicht andern überlassen; von Ihnen persönlich und Ihrem Beispiel muß es die Truppe übernehmen.

Eine Truppe kann nicht aus der Ferne geführt werden. Papier, Draht und Funk ersetzen den persönlichen Kontakt nicht. Die Zeit der unsichtbaren und unnahbaren Kommandanten ist vorbei. Der militärische Führer von heute — wie übrigens die großen Feldherren aller Zeiten — geht nach vorne, nicht irgendwo und irgendwann, sondern zu der Zeit und dorthin, wo es nötig ist. Er geht zu seinen Untergebenen und spricht zu ihnen, nicht um ihnen Vorträge zu halten, aber um ihnen zu zeigen, was er von ihnen erwartet. Im Momente der Gefahr vor allem wird er es tun, aber auch beim ersten Zeichen des Nachlassens.

Der Führer darf nicht vergessen, daß er Menschen kommandiert. Wie ich letztes Jahr sagte und heute wiederhole, sind es Männer, die ein Herz haben, eine Familie und eine zivile Laufbahn. Das ist **seine** Art, sozial zu sein.»

3. Zentralkurs für Übungsleiter von Unteroffiziersvereinen

Art. 4 der Zentralstatuten legt als Zweckbestimmung des Schweiz. Unteroffiziersverbandes fest: «Der SUOV will das schweizerische Wehrwesen fördern und die im Interesse der Freiheit und Unabhängigkeit unseres Landes liegende nationale Gesinnung pflegen. Er strebt im besonderen die Ertüchtigung des Unteroffizierskorps, die Förderung seines Ansehens und die Entwicklung und Erhaltung eines gesunden Korpsgeistes an. Er bietet dem Kader unserer Armee Gelegenheit zur Erfüllung der durch die Bestimmungen des Dienstreglementes festgelegten Pflicht der außerdienstlichen Betätigung.»

Betätigung außer Dienst wird nur dann sinnvoll und der Armee nützlich sein können, wenn sie in voller Uebereinstimmung mit den geltenden Ausbildungsvorschriften der Armee erfolgt. Jede andersgerichtete außerdienstliche Tätigkeit wäre nicht nur von zweifelhaftem Wert, sondern müßte sich sogar schädlich auswirken.

Voraussetzung für die richtige Gestaltung außerdienstlicher Arbeit aber ist, daß die übungsleitenden Offiziere von Unteroffiziersvereinen für ihre Aufgabe nach einheitlichen Gesichtspunkten vorbereitet werden. Ein Unteroffiziersverein wird seiner Zweckbestimmung nicht gerecht werden können, wenn er nicht über einen Uebungsleiter verfügt, der mit der ihm obliegenden Aufgabe voll vertraut ist.

Ueberzeugt von der Richtigkeit dieser Auffassungen, bewilligte das Eidg. Militärdepartement, auf Antrag des Zentralvorstandes, erstmals im Jahre 1943 die Durchführung eines Zentralkurses für Uebungsleiter von Unteroffiziersvereinen. Er wurde vom 19. bis 21. 6. mit einer Beteiligung von 64 Offizieren in **Winterthur** durchgeführt und von Oberst Graeub im Auftrage der Hauptabteilung III inspiziert. Zwei Anträge des Kurskommandanten und des Zentralvorstandes, die Unterstützung durch den Kursinspektor fanden, wurden vom EMD gutgeheißen. Sie lauteten dahin, den Zentralkurs im Jahre 1944 zu wiederholen und eine Kontrolle der Felddienstübungen von Unteroffiziersvereinen auf Grund von Vorschlägen vorzunehmen, die nach Besprechungen mit der Hauptabteilung III und der Zentralstelle für Vorunterricht, Turn-, Sport- und Schießwesen einzureichen wären.

Der Zentralkurs 1944 gelangte am 18./19. 3. in **Olten** zur Durchführung, bei einer Beteiligung von 90 Offizieren. Der Kurs wurde vom Chef der Hauptabteilung III, Herrn Oberstkorpskommandant Marcuard, persönlich inspiziert. Auf Grund der Besprechungen mit den beiden oben erwähnten militärischen Stellen wurde dem EMD anschließend der Antrag unterbreitet, mit der Beaufsichtigung der Felddienstübungen von Unteroffiziersvereinen eine Anzahl Offiziere zu beauftragen, die als frühere Uebungsleiter von Unteroffiziersvereinen, oder als Kursteilnehmer an mindestens einem Zentralkurs hierzu besonders geeignet erscheinen. Das EMD erklärte sich mit diesem Antrag einverstanden und genehmigte eine entsprechende Liste von rund 60 Inspektionsoffizieren, die erstmals im Jahre 1945 die Beaufsichtigung von außerdienstlichen Felddienstübungen vornehmen sollen. Gleichzeitig wurde auch dem Budgetvoranschlag für den Zentralkurs für Uebungsleiter 1945 und die Entschädigung der Inspektoren zugestimmt.

Der 3. Zentralkurs soll nunmehr am **27./28. 1. 45 in Liestal** zur Durchführung gelangen. Einem Wunsche der Kursteilnehmer 1944 entsprechend, werden zum diesjährigen Kurs

erstmals auch **Unteroffiziere** zugelassen, die als Disziplinchefs für das Handgranatenwerfen in den Sektionen tätig sind. Im Interesse der Sektionen liegt es, wenn sie danach trachten, neben dem übungsleitenden Offizier auch einen **Stellvertreter** ausbilden zu lassen, sofern der erstere bereits einen Zentralkurs absolviert hat. Wie die beiden vorangegangenen Kure, steht auch der Zentralkurs 1945 unter dem bewährten Kommando non Herrn Major E. Lüthy, Instr.Of. der Infanterie.

Die Uebungsleiter und Inspektoren von Felddienstübungen, die sich am Kurse beteiligen, treten Freitag, 26. 1., um 1900, zu einem Rapport mit der Kursleitung zusammen, bei welcher Gelegenheit die 3 Uebungsklassen organisiert werden. Der Unterricht erstreckt sich für die Uebungsleiter auf Felddienst (4 Stunden), Melden und Krokieren (2 Stunden) und Arbeiten am Sandkasten (2 Stunden), mit Unterrichtszeit von 0730 bis 1730 am Samstag. Der Sonntagvormittag ist der Berichterstattung über Felddienstübungen, der Behandlung einschlägiger Reglemente und einer allgemeinen Aussprache, sowie Besprechungen des Kurskommandanten mit den Inspektoren gewidmet.

Die Unteroffiziere, die als Handgranatenchefs in den Sektionen wirken, besammeln sich Samstag, 27. 11., um 1130, in der Kaserne Liestal. Der Unterricht für die Handgranatenchefs erstreckt sich auf Theorie und Demonstrationen über die Handgranaten unserer Armee (2 Stunden), schulmäßiges Werfen (2 Stunden) und feldmäßiges Werfen (2 Stunden), sowie auf Instruktionen über die Berichterstattung. Offiziere und Unteroffiziere werden Sonntag, 28. 1., um die Mittagszeit entlasesn.

Neben dem Kurskommandanten, Herrn Major Lüthy, wirken als Klassenlehrer eine Anzahl Offiziere, die als Spezialisten in den ihnen zugewiesenen Unterrichtsgebieten anzusprechen sind und in außerdienstlicher Befätigung über entsprechende Erfahrungen verfügen.

Die Verbandsleitung ist sich bewußt, daß die Tätigkeit außer Dienst durch die Anforderungen des aktiven Dienstes an jedes einzelne Mitglied eines Unteroffiziersvereins bis zu einem gewissen Grad gehemmt ist. Das EMD ist mit dem Zentralvorstand jedoch der Auffassung, daß die gründliche Vorbereitung der Uebungsleiter schon jetzt vorgenommen werden muß, wenn in den kommenden Friedenszeiten die Arbeit in unseren Sektionen aufrecht erhalten und in richtige Bahnen geleitet werden soll.

Zentralvorstand und Kurskommando erwarten, daß **jede** Sektion des SUOV zum diesjährigen Zentralkurs für Uebungsleiter **einen Offizier** (Uebungsleiter oder dessen Stellvertreter) **und einen Unteroffizier** (Handgranatenchef oder dessen Stellvertreter) abordne.

Mitteilungen des Zentralvorstandes

1. Jahresbeitrag an die Zentralkasse für 1945 — Rückvergütungen der Zentralkasse für 1944

Aus verschiedenen schriftlichen und telephonischen Anfragen bei der Verbandsleitung ergibt sich, daß hinsichtlich des Jahresbeitrages für 1945 und der Rückvergütungen für 1944 da und dort Unklarheiten herrschen. Wir verweisen daher nochmals auf die Beschlüsse der Delegiertenversammlung 1944 in Baden (siehe Seite 41 des Protokolls derselben):

Jahresbeiträge für 1945:

Kategorie A	80 Rappen
Kategorie B (und arbeitende Mitglieder der Kategorie C)	40 Rappen
Versicherungsprämie für **alle** Mitgliederkategorien	30 Rappen

Rückvergütungen für 1944:

Felddienstübungen (max. 2 Uebungen pro Jahr)	je 30 Rp. pro Teilnehmer
Schulmäßiges und feldmäßiges Handgranatenwerfen	je 30 Rp. pro Teilnehmer
Patrouillenübung mit Leistungsprüfung (1 Uebung)	30 Rp. pro Teilnehmer
Skilauf (Patr.lauf, Hindernislauf, Langlauf)	je 30 Rp. pro Teilnehmer

2. Einreichung der Jahresberichte

Wir bitten die Sektionsvorstände, die Einreichung des ausgefüllten Jahresberichtsformulars bis zum **31. Januar 1945** vorzunehmen. Nur bei Innehaltung dieses Termins wird es dem Zentralvorstand möglich sein, den Jahresbericht des SUOV rechtzeitig zu erstellen. Die Unterverbände ersuchen wir, die Sektionsberichte stets sofort nach Eingang an das Zentralsekretariat weiterzuleiten.

Die Munitionszuteilung für die außerdienstliche Schießtätigkeit

Das Zentralkomitee des **Schweizerischen Schützenvereins** hat durch eine Eingabe an das Eidgenössische Militärdepartement um **vermehrte Zuteilung** von **Gratis-** und **Kaufmunition** für die außerdienstliche Schießtätigkeit im Jahre 1945 nachgesucht. Demgegenüber hat die **Armee** eher eine **Herabsetzung** der Zuteilung gefordert. Unter dem Vorsitz von Bundesrat **Kobelt** fand zwischen den Vertretern der interessierten Kreise und Verwaltungsstellen eine Besprechung dieser Angelegenheit statt. Dabei wurde vom Schützenverein die Zusicherung abgegeben, daß er mit allen Mitteln für eine **zweckmäßige Verwendung** der Munition wirken wolle, besonders für die vermehrte Ausbildung der schwachen Schützen. So einigte man sich schließlich auf eine Munitionszuteilung, die genau derjenigen für das Jahr 1944 entspricht, also u. a. auf die Abgabe von 30 Patronen Gratismunition für das obligatorische Programm, 18 Patronen Gratismunition für das Feldschießen, 18 Patronen Kaufmunition zu acht Rappen pro schießendes Mitglied usw. Die bewilligte Munition wird jedoch erst ab 1. März erhältlich sein; vorher wird keine Munition abgegeben. Je nach der Entwicklung der Lage ist auch die Möglichkeit vorgesehen, diese **Sperrfrist** zu **verlängern.**

Die Beförderung der „Landsturmleutnants"

Der Tagespresse entnehmen wir:

In einer **Kleinen Anfrage** hatte Nationalrat Studer (fr., Bern) angeregt, die Landsturmleutnants, nachdem sie seit fünf Jahren ihren Aktivdienst als Zugführer geleistet haben, zu **Oberleutnants** zu befördern.

Hierauf antwortet der **Bundesrat** u. a.: Die Beförderung der 1939 und 1940 ohne jede besondere Dienstleistung brevetierten Landsturmleutnants wäre gegenüber den Adjutant-Unteroffizier-Zugführern eine Unbilligkeit, die vermieden werden muß. Dazu kommt, daß nach der Beförderungsverordnung im Landsturm Beförderungen nur einmal zulässig sind, und zwar nur bei zwingender Notwendigkeit und nach Bekleidung des bisherigen Grades während mindestens acht Jahren, für Offiziere überdies nur dann, wenn der höhere Grad zu einer Kommandoübertragung notwendig ist. Alle diese Voraussetzungen liegen für die 1939/40 brevetierten Landsturmleutnants nicht vor, ihre Beförderung ist **unzulässig** und wird vom Armeekommando mit Recht abgelehnt.